

V C
3916



33 a



33^a, 32.



Anzeig von der Böhmischen
Geheimen Caßley.
1625.





Kurze vnd

Begründete anzeig/

Was es für ein beschaffenheit habe/ mit
der Schrift/ welche die Bayerischen ersilich vnter dem
Titul Consultationes, oder vnterschiedliche Rahts
schläge ꝛc. Vnd bald hernacher vnter
dem Titul

Böhmische geheime Cantzlei/ꝛc.

Das ist/

Consultationes, oder vnterschiedliche Rahts
schläge vnd vota ꝛc. vnd vnterm schein eines in der Heis
delbergischen Cantzlei gefundenen Protocols / im
Jahr 1624 in offenen Truck gegeben vnd
ausgesprenget haben.



Gedruckt im jahr 1625.





Nach dem der Compiler der Bähr-Anhaltischen Cans
klei gesehen/das eine Antwort vff dieselbe in offenen truck/
vnd ans liecht kommen / hat er sich nicht wenig darüber
entrüstet / vnd weil er mit seiner gegen Antwort so bald
nicht vffkommen können/hat er in dessen ein scriptum, oder Memo-
rial des Herrn Georgii Erasmi Freyherrn von Tschernemmel/wel-
ches er Compiler seit der eroberung der Statt Heidelberg in handt
gehabt/vnd glossiret/durch eine künstliche vorrede in ein Heidelbergi-
sches Protocol zu transformiren/ vnd durch den offenen druck dess-
selben/die Chur Pfälzische Rätthe von neuem zu ver vnglimpffen vnd
zubeschmiehen sich vnderstanden; Damit aber der wolmeinende Les-
ser den betrug desto besser spüren/ vnd gleichsam mit der hand greiffen
möge/wie diese Leut mit den sachen vmbgehen/ so ist es an dem / das
der herr von Tschernemmel/welcher wie bewust/sich in denen geschäf-
ten der ober Osterreichischen Landtschafft mit grossem fleiß vnd mü-
he/lange zeit gebrauchen lassen / nach dem Beyerischen einfall vnd
feindlichen occupation desselben Landes / sich nach Prag begeben
hat; Wie er daselbsten angelanget/haben die Bömischen Land of-
ficirer ihne ersucht/das er sich zu einem Directorn, oder Præsidentē/
in ihrem kriegsrhat wolte gebrauchen lassen/wie er dan auch ihnen zu
willfahren / vnd die verwalltung solches Ampts vff sich zunehmen/
vhrbietig gewest/gleichwol es damit zu keinem rechten effect kommē/
Aber in den geheimen rhat regis Friderici ist der herr von Tschers-
nemmel nie gezogen worden/zumassen auch die Geheime Pfälzische
Rätthe weder in gedachte kriegsrhat/noch in einigen andern Böhmi-
schen rhat nie kommen/noch auch sonst mit dem herrn von Tschers-
nemmel jemals einige consultation, weder privatim vnd absondere-
lich / noch viel weniger aber in ullo collegio aut confessu publico
vorgenommen haben. / Nach der Schlacht bei Prag ist der herr von
Tschers-

Tschernemmel ins Reich gezogen / vnd hat sich im Oberland ein
 weil vffgehalten / darnach ist er gehn Heidelberg kommen / vnd hat alda
 privatim gelebt / ohne einigeraths bestellung: ist niemals in den O-
 berrhat kommen / ober gesehen worden / wie mit denen noch vbrigen
 Cansler verwanten / vnd andern glaubwürdigen leuten zu Heidelberg
 zubeweisen ist. Wie nun An. 1621. im herbst / der General
 Tylli mit seinem vnderhabendem Kriegsvolck an die Bergstrasz / vnd
 nach Heppenheim angelange / ist der herr von Tschernemmel von Hei-
 delberg verreiſſet / vnd hat sich eine zeitlang anderswo auffgehalten /
 Aber An. 1622. im frülینگ / ist er wieder auff Heidelberg gezogen / hat
 sich aber nur etliche wenige tage daselbsten vffgehalten / vnd wie er
 wieder verreiffen wollen / hat er etliche kisten mit Büchern / vnd aller-
 hand geschriebenen sachen vnd Acten, der ober Oesterreichischen Land-
 schaft immunitates / privilegia, vnd wohl vö 200. Jahren her wieder
 die Herrschafft geführte grauamina, vnd viel dergleichen Arcana be-
 treffend / bei Daniel Loddens Wittib / in deren behausung er damals
 sein Losament gehabt / deponieret vnd hinderlassen. Wie nun et-
 liche Monat hernacher die Statt Heidelberg von den Bayerschen
 mit Gewalt eingenommen und erbärmlich geplündert worden / hat
 sich ohngefähr zugetragen / das des General Tilli sein Auditor ge-
 neralis in gemelter Wittib am Fischmarck gelegenen bequemen be-
 hausung sein Losament gehabt / vnd wie seine des Auditoris diener in
 dem hauß alles durchsuchet / seind sie auch an obgemelte kisten gerathē /
 vnd seind also gemelte Bücher / Acta vnd schrifften in des Auditoris
 hände kommen / Diese obgemelte Schrifften nun werden ohne zweis-
 fel alsobalden neben denen in der Canslei gefundenen Actis nach
 München geführet / vnd alldavon dem glossatore (man weiß wol
 daß es Doctor Wilhem Jocher ist / aber man will alhier kein geschrei
 davon machen) durchsehen worden / vnd wie er vnder denselben dieses
 memorial oder verzeichnus erhaschet / als ist ihme eingefallen / es
 würde sich nicht vbel schicken dem memorial einen rock eines Hei-
 delbergischen Protocols anzuziehen / vnd dardurch denen Pfälzi-
 schen

fchen Rätchen wiederum eines zuersehen / Aber der betrug ist gar zu
 grob / vnd also von verständigen buschwer zumercken: dann wie
 sollte dieses ein Protocol sein / so im Oberrhat zu Heidelberg ge-
 halten worden? Es ist des Herren von Tschernemmels eigene handt/
 wie der glossator in seiner praefation selbst anzeig thut / der Herr
 von Tschernemmel aber ist nie in den Oberrhat kommen / vnd wa-
 rum sollte er protocolliret haben / da doch Secretarien genug vor-
 handen gewesen? Seind diese ding im Oberrhat zu Heidelberg pro-
 tocolliret worden / warumb ist der nahme des praesidis oder dire-
 ctoris. Item die nahmen der Rätche / Item die zeit vnd der ort / wie
 man in der Heidelbergischen Canslei strictissime in allen protocol-
 lis obseruieret hatt / nicht hinzugeset worden? Gewißlich wan der
 glossator ihre nahmen gefunden hette / er würde ihrer so wenig alhier /
 als in der Anhaltischen Canslei / vergessen haben / Hat der herr von
 Tschernemmel diese ding im rhat auß anderer mund protocolliret
 wo ist dann die proposition, wo seind die vota, darinnen die punc-
 ten pro more examiniret, vnd erwogen werden / wo ist der schluff
 In summa man referiret sich auf alle die jenigen / so jemahls in
 Chur. oder Fürstlichen Rätchen gefessen seind / vnd vñ alle secretarios
 so etwan in Chur. oder Fürstlichen Rätchen protocolliret haben /
 vnd sonderlich vñ die Rätche / vnd secretarios aller Unirter Stän-
 de / ob sie erkennen können / das diese farrago oder consignatio un-
 terschiedlicher puncten einem im Oberrhat zu Heidelberg gehalte-
 nem Protocol ehnlich sehe / vnd für ein Pfälzisches Protocol solle
 vnd könne gehalten werden: Vber dieses ist wohl in acht zu nehmen /
 das der glossator in der Vorrede setzet / es werde dieses Protocol dem
 Leser fürgelegt in der Ordnung / in welcher seinem vermeinen nach /
 die Consultationes vnd Rättschlagungen nacheinander gehalten
 worden sein möchten / darauß zusehen / das er die ordnung des Memo-
 rials seinẽ gutduncken nach (welches ihm nicht gebühret hat / vnd bil-
 lich zum hochstẽ verdecktig ist.) geendert / vnd verkehret habe: Inmas-
 sen er dan die beiden ersten consultationes auß dem 41. fol. genom-
 men

men hat/warumb lasset er nun alhier in die 30. blätter auß? Von
 dem 41. fol. thut er einen grossen sprung bis 126. auß welchem
 er die vierte consul: allegiret. In der 5. Cons: trit er wieder einen
 guten schritt zuruck / vnd nimbt dieselbe auß dem 81. fol: Von
 dem 81. folio gehet er abermals zuruck / bei der 6. cons: vnd
 kompt wieder vff fol: 37. Von fol: 37. springet er wieder fort vff
 fol: 65. bei der 7. cons: Von fol. 65. thut er wieder einen weiten
 sprung vor sich / bis vff fol: 227. bei der 8. cons: Was ist das für ein
 verdächtiges hinder sich / vnd vor sich springen? Warumb verkehret
 er der gestalt die ordnung / vnd warumb lasset er so viel blätter auß?
 Wer wolte nicht mercken / das ein betrug darhinden stecken müsse?
 Bey der 9. cons: springet er wieder zuruck von fol: 227. vff fol: 33.
 Bey der 10. cons: hüpfet er wieder vom 33. fol: vff fol: 239. Bey
 der 11. cons. springet er wieder zuruck vff fol: 89. Bey der 12. cons:
 wiederum zuruck von 89. vff fol. 49. Bey der 13. cons. von 49.
 springt er wieder vor sich vff fol. 53. Bey der 14. cons. wieder zu-
 ruck vff fol. 50. Bey der 15. cons. von 50. vff. 58. von 58. springt
 er bei der 16. cons. vff fol. 60. von 60. springt er bei der 17. cons.
 vff fol. 145. Bey der 18. cons. gehet er wieder zuruck von fol. 145.
 vff fol. 77. von fol. 77. springet er einen weiten sprung / bei der 19.
 cons. bis vff fol. 259. von fol 259. springt er bei der 20. cons. vff.
 fol. 325. Bey der 21. cons. wieder zuruck vff 257. Bei der 22.
 cons. wieder vor sich vff 327. Bei der 23. cons. wieder zuruck vff
 fol. 261. Bei der 24. cons. wieder vor sich vff 266. Bei der 25.
 von 266. bis vff. 270. Bei der 26. cons. springet er von fol. 270.
 vff. fol. 381. Bei der 27. cons. wieder zuruck vff fol. 335. Bei der
 28. cons. wieder vor sich vff fol. 349. Bei der 29. cons. wieder zu-
 ruck vff fol. 141. Bei der 30. cons. wieder vor sich vff fol. 341. Bei
 der 31. cons. vff 345. Bei der 32. cons. von 345. vff. fol. 367.
 Bei der 33. cons. wieder zuruck vff 91. Bei der 34. cons. wieder
 vor sich 245. Bei der 35. cons. wieder zuruck vff fol. 161. Bei der
 36. cons. wieder vor sich vff fol. 333. Bei der 37. cons. wieder
 zu ruck vff 243. Bei der 38. Cons. wieder vor sich vff fol. 251

Wem

Wem solte nuhn günstiger Leser/ ein solches hinder sich vnd vorsich
 springen/ vnd das vberhüpfen vnd auflassen / zu zeiten mehr dann
 gantzer hundert bletter/ nicht verdächtig sein/ sonderlich da es vmb
 gar anzügliche hohe beschuldigungen zuthun/ vnd der glossator sich
 aufgibt vnd berühmet/ das er die leute mit ihren eigenen handschri-
 ften vberweisen könne vnd wolle? Er solte billich allen argwohn zu
 vermeiden/ die ganze schrift in forma, vnd in ihrer ordnung haben
 Truckhen lassen/ Er bekennet selber in der vorrede/ vers. Wen man
 wolte das dieses nur ein privat concept vnd nur eines einigen
 guttachten sey/ Wie kan es dan ein Protocoll sein vnder verschiedener
 gehalten consultationum, in einem hohen Churf. rhat vnd conses-
 su? Wer weiß nicht den vnterscheid zwischen eines einigen guttachte/
 vnd einem privat concept/ vnd zwischen einem ordentlichen im
 Herrhat zu Heidelberg gehaltenem Protocoll? Das auch dieses me-
 morial in der Canklei vergessen/ vnd hernach erdapt seie worden / das
 hatt wenig apparenz. Dan so lange/ als der Herr Statthalter/ vnd
 die geheimen Rätthe beneinander zue Heidelberg verplieben / haben sie
 niemals von diesem scripto sagen hören / Nach dem aber die Rätthe
 von Heidelberg sich retirieret/ vnd an vnder verschiedene ohrt begeben/
 hatt auch damals das memorial nicht in die Canklei kommen könn-
 en/ weil der Herr von Tschernemmel noch vor den Rätthen von Hei-
 delberg verreisset/ vnd was hette die Schrift in der Canklei nutzen/ o-
 der mit wem/ oder zu was end hette der Cankler so alleine zue Heidel-
 berg verplieben war/ darauf deliberiren sollen / Ist derhalben viel
 gleublicher / das es in des Herrn von Tschernemmels kisten oberzelter
 massen/ neben der Churf. Pfälzischen Frau Wittib. schreiben/ so der
 glossator in seiner præfation allegieret/ vnd an den von Tschernem-
 mel abgangen/ werde sein gefunden worden. Dan wie hatte sonst
 der glossator selbiges schreiben erlangen/ vnd allegiren können / Wan
 es in gemelten kisten nicht were gefunden worden? Einmahl ist gewiß
 das der glossator gemelts schreiben nicht in der Canklei wird erdapt
 pet haben/ wie er sich dessen auch nicht berühmet/ noch berühren darff/
 A 4

Sone

Sondern ist manifestissima præsumptio wieder ihn / vnd lesset er sich vff einem falschen pferd finden / vnd in die karten sehen / in dem ein jeder vernünftiger Leser gnugsam abnehmen kan / daß das memorial / vñ der Churf. Wittiben schreiben in denen kisten neben andern sachen seien gefunden worden / der glossator aber nimbt sich nicht an / als wenn er im geringsten etwas von gemelten kisten wuste / noch von denen darin erhascheten actis, sondern dissimuliret es mit allem fleiß / damit man den betrug mit der transformation des Memorials, in ein Heidelbergisch protocol nicht mercken möge. Vnd dieses / so viel der formam dieses vermeinten protocols angehet.

Belangend nuhn die materiam, vnd die ingredientia desselben kan ein jeder vnpartheyischer leichtlich verstehen / das dieselben gar nicht der natur vnd beschaffenheit / das dauon in dem geheimen Pfälzischen Råht zu Heidelberg / oder anderswo / hette sollen vnd können deliberiret vnd geschlossen werden. Vnd den anfang von der ersten cons zumachen // so siehet der Leser bald im eingang / daß die confœderation des Lands ob der Enß mit dem Königreich Böhemb berühren thut. Was haben aber die Chur Pfälzische Råhte von derselben confœderation zu berathschlagen gehabt? oder wie hat der herr von Tschernemmel diese sachen ad deliberandum (wie der glossator in præfatione sagt) in geheimen oder hohen Råht zu Heidelberg protocolliren / oder selbst proponiren können / weil er doch damals noch in Ober Osterreich gewesen / vnd dieses alles noch vor der neuen Böhmischen Wahl vñs papir gesetzet worden ist? Die puncten vnd articulos einer jeden consultation nennet der Glossator Råhte. Ob nuhn dieselben der Pfälzischen Råhte ihrem üblichen modo votandi, so wol in forma als in materia gemeh sein / davon wil man die jenigen so neben den Pfälzischen geheimen Råhten etwan im Råht gessen / oder ihre vota gewesen / iudiciren / ja viel vnderschiedliche noch vorhandene Chur Pfälzische protocolla selbst reden lassen / Wo ist auch der Schluß bei dieser / vnd den folgenden vermeinten consultationibus zu finden?

den?

Den ? Was kan man anders auß diesem puncten abnehmen / als das sie alle in der memori zuhelffen / wie der glossator in der protestation selbst gestehet / oder zu mehrerm nachdencken / rationibus pro & contra fortuito consignatis / Also, sine dispositione, sine forma, sine conclusione verzeichnet seien worden? Die zweite consultation begreiffet nacheinander die capita der Ober-Enserischen verbündnus mit Böhmen: Damit haben die Pfälzische Räte zu Heidelberg nichts zu thun / haben nichts davon gewusst / seind auch nie darumb gefragt worden. Die 3. Rubric betrifft durchaus den Fürsten in Siebenbürgen vnd wie er in die Union mit der Cron Böhmen vnd denen Landen zu ziehen sein möchte / Ist alles verzeichnet worden / ehe der Pfalzgraue erwöhlet / vnd haben die Pfälzische Räte weder wissenschafft davon / noch ursach in ihrem Rath zu deliberiren gehabt / Die 4. Rubric betrifft Herr Carlen von Zerotin / vnd aus was ursachen derselb billich dem neuw erwöhltten König huldigen solte / Ist denen Pfälzischen Räten nie vorkommen / viel weniger von ihnen berhatschlaget worden? In dem 7. vnd 8. puncten wird erzehlet / was in mündlichem gespräch zwischē dem herrn von Zerotin / vnd dem herren von Tschernemmel / vorgangen sey. Was haben die Pfälzische Räte davon zu consultiren, gehabt? Die 5. Rubric ist von mitteln Geld in Böhmen zu dem krieg vff zubringen. Ist alles vff das Böhmer Land / vff die Herrn / vff den adel / vnd vff die sampeliche einwohner der Cron Böhmen gerichtet. Was solten die Pfälzische Räte zu Heidelberg davon geratschlaget haben? Die 6. Rubric ist; Woruff bey endstehung der guete zu gedencken; Der erste articul ist von erforderung Fürst Christianus von Anhalt zu einem Generalissimo, vnd ist dieses alles verzeichnet worden ehe die wahl in Böhmen vorgangen. Die Pfälzische Räte haben von dieser erforderung nichts deliberiren können / weil der Generalissimo albereit in Böhmen ankommen / ehe sie die Räte mehrentheils wissenschafft davon gehabt; Die folgende puncten sind auch also beschaffen / das sie alle miteinander im geringsten zu einer

B

deli-

ffet er
ein je
al/vn
n seien
enn er
darin
t man
Heidel
er for-

desselz
ieselben
heimen
len vnd
anfang
ngang/
nigreich
älzische
abt? Os
beran-
oder hos
ren kön
nd dieses
zet wor
ltation
älzischen
a als in
Pfälz
vota ge
ie Chur
Schluß
is zu fin
den?

deliberation im ober Rath zu Heidelberg sich nicht schicken. Die 7. Rubric. höret auch ganz vnd gar nicht für die Räte zu Heidelberg Die 8. Rubric betrifft das Land ob der Enß / wie auß den Puncten zu sehen / Die 9. Rubric. ist auch for der neuwen wahl / vnd antè rejectionem concipirt worden / wie Herr von Tschernemmel noch in ober österreich gewesen / wie hat er dan diese ding selbst in im Pfälzischen oberrhat proponiren oder protocolliren können ? Die 10. Rubric betrifft die vnder Österreichischen Stende / zu Rex / vnd das dieselben Cæsari Ferdinando nicht huldigen sollen. Solches gehet die Räte zu Heidelberg nicht an: vnd ist auch der Herr von Tschernemmel damals noch nicht in der Pfalz gewesen. Die 11. Rubric gehet die conditiones obgemelter Huldigung an ; Die 12. Rubric gehet den Herzog von Savoy an / ist verzeichnet worden / vor der Römischen wahl / wie der Herr von Tschernemmel noch in Böhmen war / vnd zu was ende hette er ein Jahr hernacher / vnd wie Rex Fridericus albereit in Holland gewesen / die ursachen / warumb Savoy nicht zum König zuerwehlen / im oberrhat zu Heidelberg proponiren oder protocolliren sollen ? Mit der 13. vnd 14. Rubric, wegen Dennemarcck vnd Saren / hat es ebenmäßige meinung. Ist verzeichnet worden vor der wahl / vnd wieder der Herr von Tschernemmel nach Heidelberg kommen / were es einthorheit gewesen / davon mit oberrhat zu Heidelberg zu tractiren ; Die 15. vnd 16. Rubric ist auch vor der Römischen wahl vnd ehe der Pfalzgraff in Böhmen kommen / zu Prag verzeichnet worden / wie die Puncten es genungsam außweisen ; Aus der 17. Rubric. vnd einverleibten Puncten / ist gleichergestalt genungsam abzunehmen / das dieselbe in Böhmen verzeichnet worden / was hette es genücket / was man von denselben hernacher zu Heidelberg mit oberrhat hette deliberiren wollen ? Die 18. Rubric ist de designatione successionis, von derselbē mag der Herr von Tschernemmel mit den Böhmen tractirt haben / in den geheimen Rath zu Prag ist er nie kommen / vnd zu Heidelberg haben die Räte so viel als nichts von der designation gewußt bis

bis dieselbe zu Prag durch die Stendt wureklich volzogen gewesen. Die 19. Rubric von des Konigs feldzug / gehöret nicht für die Rhäte zu Heidelberg / dieselben hetten auch nicht mit bestandt von denen circūstantiis, die darbei zu erwegen / vnd ihnen vnwissend waren / reden können. Zu Prag ist der Herr von Tschernemmel nie ein den geheimen Rath / noch die Pfälzische Rhäte zu ihm in den Kriegerhat kommen / wie haben dan diese ding als Glossatoris vngereumbtem vorgeben nach / von dem Herrn von Tschernemmel in dem geheimen Rath protocolliret können werden: wie er gen Heidelberg komen / war es zu spät von diesen dingen daselbst in dem Oberrhat zu deliberiren. Die 20. Rubric. betrifft den abzug von Prag / wie in gleichem die 21. Den abzug aus Böhmen / vnd seind eben sub ipsum discessum Regis, wie es die vmbstend geben / verzeichnet worden / damals haben die Geheimerhäte zu Prag den Herrn von Tschernemmel nicht gesehen / viel weniger mit ihm deliberiret / Die Rhäte in Heidelberg waren auch zu weit davon. Die 22. Rubric sambt ihren puncten betrifft den Krieg in Böhmen / vnd im Land ob der Enß / vnd die mängel vnd fauten so in administratione desselben vorgangen / Gehoret gar nicht für die geheime Rhäte zu Heidelberg / were vergebens gewesen sich damit vff zuhalten. Der Herr von Tschernemmel hat diese verzeichnus gemacht / die ober Enser in diesem fall zu entschuldigen. Die 23. Rubric sampt ihren articulen betrifft in specie Böhmen vnd die incorporirte Provinzien sambt dem Landt ob der Enß / vnd höret nicht für die Pfälzische Räte zu Heidelberg. Die 24. Rubric sambt ihren contentis beruhet vff sich selbst / ob man der religion halben sich armis wieder menniglich zu defendiren befuegt / Davon wird in Frid: Horsleders anderem Buch nach leng und außführlich gehandelt. Die 25. Rubric. wird an ihren ort gestellet / mit dem Herrn von Tschernemmel haben die Pfälzische Rhäte niemahls davon gerhatschlaget. Die 26. Rubric des gleichen. Die Pfälzische Rhäte haben nie diese ding gesehen / noch davon hören sagen / bis der Glossator sie drucken lassen. Die 27. Rubric können die Pfälzische Rhäte

wol passiren lassen haben gleichwoll niemaln mit dem Herrn von
 Tschernemmel darvon tractiret noch deliberiret, wie imgleichen
 auch von der 28. Rubric / Die 29. vnd 30 stellet man gleicher gestalt
 dahin. Consiliariis Palatinis ist nichts davon bewust gewesen / ehe
 der Glossator mit seinen glossis herfur kommen. Die 31. Rubric
 stellet man auch an ihren ort / die Pfälzische Räte haben niemahls
 mit dem Herrn Tschernemmel davon communicirt / noch deliberirt
 wie auch nicht von der 32. Die 33. betrifft daß Land ob der Enß / ge-
 höret nicht für die Räte zu Heidelberg. Die 34. Rubric lauffet in ei-
 ne quæstionem juris, wird an ihrẽ ort gestellet / wie imgleichẽ auch die
 35. Rubric juridicè / politice & Theol. zu examinirẽ vñ zu deci-
 dirẽ die 36. Rubric wird auch dahin gestellet / Herr vñ Tschernemmel ist
 des wegẽ nie gehöret / noch in dẽ oberrhat zu Heidelberg ersordt wordẽ.
 Die 37. Rubric helt in sich / daß das Land ob der Enß dem Herzog in
 Bayern nicht huldigen solle / gehöret nicht für die Räte zu Heidel-
 berg / Die 38. Rubric belanget die entschuldigung der oberösterreich
 damit haben die Räte zu Heidelberg sich nicht zubemühen gehabt.

Auß obiger specification der Rubricen kan der vnpartheyische le-
 ser mit der hãd greiffẽ / daß ganz vñ gar nit glaublich / daß diese dinge in
 Chur Pfalz oberracht solten deliberirt vnd protocollirt worden sein.
 Vnd wan schon auch der Glossator vergeben wolte / es were zwar dies-
 ses nicht ein ordentlich protocoll / Sondern der Herr von Tschern-
 nemmel hette nur seiner eignem memori zu helfen / vnd für sich derges-
 talt die dinge protocolliret vnd verzeichnet / So helt doch dieses auch
 den stich nit ; Dan wie offft hette er dan woll in den oberracht kommen
 müssen / angesehen das diese schrift zu vnderchiedlichen zeitẽ vnd jah-
 ren / an vnderchiedlichen orten verzeichnet / vnd sich weit über die 300.
 bletter erstrecket / wie auß des Glossatoris allegationibus zusehen.
 Darauß dan zu schliessen / das es ein grosses langes werck sein müsse /
 in betrachtung daß diejenige consultationes vnd Puncten / welche
 vom Glossatore allegirt werden / vff gar wenig blettern würden zu
 schreiben sein / wan seine Glossen solten aufgelassen werden.

Weil
 nun

nun der Glossator daß ganze werck truckē zu lassen bedenkens gehabt hat/ So ist es gewislich nicht wenig verdecktig/vnd anders nicht zu vermuthen/ als daß er/ gleich wie er mit der Anhaltischen Cansley auch gethan/ jeso wieder mit faulen fischen vmbgehen/ vnd arglistiger weise hierinnen procediren müsse. Dan einmahl öffentlich bekant/ vnd am tag ist/ daß der Herr von Tschernemmel nie in den Pfälzischen oberracht kommen sey: dabei es dan auch billich sein vorbleibens hat/ Quia secundum JCos. in certis non est locus conjecturis. Ob man dan auch wol in diesem ort eine gänzlich außführliche beantwortung der Beyrischen Glossen, vorzunehmen nicht gemeinet/ sondern dasselbe andern/ die dazu vermutlich nicht stille schweigen werden/heimb gestellet sein lasset/ So kan man doch nicht vnderlassen etliche wenige auß gemelten Glossis, welche man im durchbletern nur gleichsamb erblicket/ etlicher massen zu examiniren, Damit (wan es sich mit anderwertiger beantwortung etwan noch wiederzuversicht verweilen solte) der leser in dessen aus diesen specimenibus des Glossatoris sein verschlagen gemüth/intention, procedur, geschwinde griffe/vnd artificia, vnd in summa/wie man zu sage pfleget/ ex ungue Leonem, etlicher massen möge kennen lernen. zum exempel In der andern consultation, pag. 12. wird vnter andern capitibus der verbündnus mit Böhmen gesetzt/ daß die Luthrische vnd reformirte religion, so wol/ als die Römische Catholische/ frey/ vnd kein religion oder gewissens zwancf sein solle.

Diese wort leget der Glossator auß/ als wen man schweren sollte nichts gutes wollen thun/nemlich einem jedem zulassen/ Calvinisch/ oder was ihn lust/ zu sein. Die freiheit der Luthrischen religion schmerzet ihn eben so woll/ als die freiheit der reformirten religion. Aber er dissimuliret es/ aus furcht/ die Lutheranos zuerzürnen/ vnd vber die Reformirten alleine schüttet er das badt aus. Ist aber das nicht eine feine glosse/das was man schweret/das kein religion, noch gewissens zwang sein solle/es eben so viell sei/ als wan man schwüre/ nichts gutts wollen thun: Vnd wie reumet sich auch ferner diese pro-

position mit andern in der Anhaltischen Canklei vnd andern Bän-
 erischen schandschriften befindlichen vorgeben / als wan die Calvinis-
 sten auch die Lutherische Religion nicht leiden wolten. in eadem
 glossa sub finem sagt er / das spiel habe sich zu Prag durch den bauw
 Calvinischer kirchen vff frembden auch Geistlichen gründen / ange-
 fangen. Aber der Glossator sollte sich besser erkündiget Haben. Dan
 es weiß iderman in Böhmen / das die Burger zu Brunnauw / vnd
 zue wassergrabe / welche newe kirchen zu bauwen in arbeit gewesen /
 vnd daher die motus pragenses ihren anfang genohmen / der Luthe-
 rischen: vnd nicht der reformirten religion zugethan gewesen vnd
 noch seyen. Ein ander notabile exemplum hatt man in der 14.
 conf. pag. 133. indem 4. Rath. Daselbst wird geredet von dem fall /
 wan Chur Saxon zu der Chron Böhmen komen sollte / das er als dan
 einen guten theil des landes an sich bringen / die verderbten güter wol
 feil in sein gewalt bekommen vnd nichts dahinden lassen würde / weil er
 der suecession seiner kinder nicht versichert. Diese lehere word
 detorquirt der glossator giftiger vnd böshaffter weis schnur-
 stracks contra expressum sensum textus vff das Churfürstent-
 thumb Saxon / als wann der Churfurst der suecession seiner kinder
 in demselben nicht versichert were / da doch von der Chur Saxon /
 welche erblich / daselbst gar nicht / Sondern von der Cron Boheimb /
 welche nicht erblich / sondern ein wahlreich / außtrucklich geredet vnd
 gehandelt wird. Quid est cavillari quid calumniari, si hoc non
 est? Das dritte exempel findet sich in der 16. Conf. pag. 152. art:
 14. Alda beschuldiget er des Pfaltzgraven Bruder / das er frembde
 Bischoffthumb an sich gezogen / vnd ziehen wollen / vnd das er dar-
 rumb sein Patrimonium verlohren habe / Dieses gebüret dem Glos-
 satori, wie auch dem Fabio Hercyniano (der dessen in seiner Litura
 auch gedencet) zubeweisen / Die Pfaltzische Khätte wissen durch-
 aus nichts davon / sagen rund / es sei falsch vñ erdicht: und was solte ein
 junger Herr von 15-jahren frembde Bischoffthumb an sich haben ziehen
 können; Er ist mit in Böhmen gezogen wie ein junges Herrlein / in-
 comi-

comitatu seines Herrn Bruders/hat durchaus sich keiner sacht / sö-
 derlich des Krißwesens angenohmmen/noch altters halben annemē
 können. Ist auch eine gutte zeitlang vor der Schlacht bey Prag/
 albereit wieder auß Böhmen verreiset gewesen/ Vnd wen schon be-
 wiesen were/das der junge Herr nach einem Bistumb in Böhmen o-
 der Mähren getrachtet hette/(welches doch den Pfätzischen Rätthen
 vnwissend ist/vñ nicht gestandē wirdt so were doch leichtlich zuerachtē
 das es von andern leuten ihnen an die hand müste gegeben worden sein/
 Ja die Keyß. Mayt. selbstē endschuldiget diesen Herrn aller derglei-
 chen bezichtigung/ wie auff den nothfall darzulegen / weill also dieses
 zum wenigsten sehr tuncckele sachen/auch nur blosser anschlāge vnd ge-
 dancken/wo dergleichen in etwas vorgangen/müssen gewesen sein/So
 will man allen den jenigen/so der billichkeit zugethan sein / zu judiciren
 heimbgestellet haben/ob dieses pro legitima causa amittendi feudi
 zuhalten/vnd ob deswegen dieser junger Fürst / qui tum temporis
 vix pubertatis annos compleverat, seines patrimonii, vnd Rei-
 chslehen von rechts wegen könne/ vnd solle privirt werden? Das vir-
 te exempel manifestæ cavillationis, haben wir in der 23. conf.
 pag. 201. art. 3. Dan er sagt in seiner glossen daselbst / Ich habe
 vermeint/ die Union im Reich/ wie sie aller ortten fürgeben / seye als
 leine vff die defension angesehen gewesen / so deutest du alhier schir ein
 anders an/quasi diceret/Die Union seye auch vff offension ange-
 sehen gewesen. Aber der Glossator schneidet sich selbst/dieweil in dem
 Textu, zu end diese wort stehen; Derohalbeu so libertas angegriffen
 wird/ist so vill/als religion/Daraus erscheinet klarlich/ das der artis-
 cul de eo casu, wen man angreifen wirdt/vnd per consequens de
 defensione zu verstehen seye. Eben am selbigem ort sagt der Glos-
 tor/ Ich lege mich in der Union sachen nit; Aber er hat es in seiner
 vermeinten Causley nur zu vill gethan / (davon hernach er mehr)
 vnd hat die union ihre gewisse Jahre gehabt / nach welcher verfließ-
 sung sie ihre endschafft genohmmen/vnd ist ahn des Glossatoris vor-
 geben vngegründet/als wan die Luthrischen durch die union ein loch
 solten

Solten gemacht haben. Noch ein gleichmässiges vnd fünftes exempel hat man in der 22. consul. art. 1. pag. 189. da die wort alsolauten/ Die grosse sicherheit vnserer ganzen militia ist/ aller obersten/ als Thurn/ Stubenvoll/ des Fürstmaurer Buchsenmistrs/ Pillicheim vrtheil nach/ allein schuldig an dieser Niederlag/ der glossator aber hat diese wort nit gar wol distinguire / noch genungsam eingenommen/ Sondern ist her/ vnd sagt/ Der von Thurn werde alhier vnfleiß vnd sorglosigkeit/ vnd Stubenvoll der sicherheit beschuldiget: Der leser mag vrtheilen/ ob der glossator den Text recht gelesen vnd verstanden habe/ oder nicht Bey der 30. consl. art. 19. pag. 289. Sagt er/ daß der Designatus zu Leiden von dē Staaden verlegt werde/ aber er ist vbel berichtet. Die Staaden vnderhalten den Designatum, nicht/ wirdt ihnen auch nicht zugemutet / daß ist notorium zu Leiden vnd in ganzem Niderland / diese obvermelte exempel seind genug zu einer Prob/ daß der Glossator hinder der warheit hergangen. Mehr exempla anzuziehen/ will anhero die fürse der zeit nicht erleiden/ insunderheit weil man allererst neulich dieses opus Monachienle zusehen bekommen/ vnd ohne das die jenigen/ so eine außführliche antwort darauf verfertigen möchten/ nichts vergessen werden. Eines ist noch vbrig/ vnd an diesem ort mit stillschweigen nicht zu übergehen/ nemlich protestatio Glossatoris, Auß derselben nun ist genugsam zusehē/ daß der Glossator anfenget zu mercken/ das er mit der kappen verschnittē/ vnd daß Beyl zu weit geworffē habe/ Aber diese protestation kumbt vil zu spät/ vnd hilft nichts / das er bei der 23. consultation sagt / er lege sich in der Vnion sachen nicht weil etliche Lutherischen darunder. Er hat sich wie zuvor auch gemelt/ in seiner Anhaltischen Canslei nur zu iel in der Vnion sachen gelegt/ in welcher er auch die Lutherische mitnahmen/ als Würtemberg/ Baden/ Anspach / sambt den Lutterischen Reichsstetten vnd wieder anzuglich hart genung perstringiret vnd in 1^o & 2^o membro principali bald zu anfang bei erzehlung der vrsachen dadurch die Unirte in die Union sich zu begeben / bewogen worden sein sollen/ einem jeden eine kletten anwerffen thut. *Muset eodem*

eodem loco pag. 65. Zum höchsten vff/was die Unionisten (so redet er) bei Keyser Rudolffen wegen der Statt Donawerd anno 1610. Zu gemüt führen lassen: Dieselbe schickung war neben andern Unirten Fürsten / auch von Herzog Philips Ludwig Pfalzgraven den Marggraven zu Brandenburg / dem Herzog zu Würtemberg / dem Marggraven zu Baaden / vnd den Reichsstätten beliebet / vnd außgefertiget worden / traff auch ein Lutherische Statt/vnd der sambtlichen Lutherischen Stende religion vnd interesse an. Nichts desto weniger sagt der Glossator alhier/ er lege sich in der Union sachen vnd wieder die Lutherischen nicht. Es heist *litera scripta manet*, Vnd hat der Glossator durch seine Cansley verführet den Theonestum Cogmandolum, vnd ihme anlaß geben/ daß er vnbesonener weise die *unitos*, sonderlich aber die *tenatores, consiliarios & secretarios* der unirten Reichs Stätte *proditores Imperii & Patriæ*, in seinen *secretis secretorum*, vnd *considerationibus*, schelten / vnd das die Keyf. Mant. in denen Reichs Räten nicht einen einzigen treuwen man mehr haben/vnd des wegen in denselben wiederumb Keysserliche vnd Reichschulteheissen/ wie vor alters/verordnen sollen/vorgeben dörrffen. Das seind nun (anderer mehr jeko zu geschweigen) in warheit grobe sachen/ vnd schwere vfflagen / welche sich durch diese so späte/vnd vber 4. jahr hernacher erst erfolgte protestation nicht vffheben/noch auß weschē lassen. Die Unirten Stende werden auch zu seiner zeit ihre notturfft vnd interesse dißfals zubedencken vnd in gebürende acht zunehmen wissen.

Man hette alhier schier vergessen/daß der glossator seine alte *Cätilenam*, so er vor 4. jahren in seiner Canslei wieder die unierte intonieret hat / daß sie nemlich von Nürenberg auß / den Catholischen feindlich abgesagt haben sollen/in diesem seinem neuen Commentario an zweien vnderschiedlichen ohrten nemlich in der 17. Conf. in 4. Rath / vnd in der 23. Conf. in dem 21. Rath expresse wiederhohlen vnd damit selbst den vmbstossen thut / was er kurtz zuvor sub eadem rubrica bei dem 3. Rath gesetzet hatte/nemlich das er sich in der Union sachen nicht legen wolte/Muß also entweder der glos-

E

sato

lator nummehr abgang an dem gedechtnus/ vnd der memori leiden/
 oder er muß sich auff seine kunst verlassen/ vnd diese contradictiones
 zu conciliiren wol getrauen / Aber dem sei nun wie im wolle/ so blei-
 bet dieses axioma fest unbeweglich/ vnd vnverruet / das der glo-
 sator vnd sein Spießgesell der verpuzte Fabius Hercynianus, sich
 vergebens bemühen / die Lutherischen allenthalben zu excipieren/
 vnd ihnen gleichsam zu klünzeln/ hingegen aber in allen diengen alle
 schuld den reformirten zuzumessen/ dan betrifft es Reichs/ vnd Unions
 sachen/ so weiß jederman das die reformirten nichts/ als was in gemei-
 nem Rath von den Lutherischen / als den meistē/ sterkesten vnd mäch-
 tigsten geschlossen worden/ ihres ohrts haben mit vornehmen vnd ex-
 equirn helffen/ vnd das der meiste gewalt/ auctoritas vnd nachdruck
 vff den Lutherischen/ bestanden sei/ vnd ob schon der glossator alhier
 auß seiner Cantzlei repliciren möchte / Pfaltz vnd etliche wenig an-
 dere hetten gleichwol mit dem Hertzogen von Savoy ohne vorwis-
 sen der andern Unierten tractiret, so ist doch leicht daruff zu ant-
 worten/ nemlich das der Pfalzgrave dessen Vermög seines Directo-
 ry wol macht gehabt habe/ vnd das man auch ohne das mit Savoy
 nur in einer blossen conferenz verplieben/ vff welche nichts würckli-
 ches erfolget / sondern alles vff sich selbst ersitzen blieben / Inmassen
 auch einen weg als den andern vffbeschehene relation bey den sampt-
 lichen Unierten würde gestanden sein/ gemelten tractat mit S. zu
 approbieren oder nicht/ wie davon in dem Bericht vff die Anhaltische
 geheime Cantzlei im ersten theill am Ersten cap. vnd im andern theill
 am 10. Cap nu. 7. merere nachrichtung zufinden ist / Betrifft es dan
 die Böhmische sache/ so haben die Lutherischen die Direction im
 Rath/ vnd in der Cantzlei/ vnd im felt das commando (sonderlich che
 der Fürst von Anhalt ankommen) gehabt/ vnder den defensoribus
 vnd directoribus seind auß dem Herrn vnd Ritterstand kaum vier
 Reformirte gewesen/ Alle Generalen vnd Obersten/ als der Graue
 von Thurn/ der Graff von Hohenlohe / Herr von Sels/ Winitzki
 Capliers Sbubena vnd andere seind Lutherisch gewesen/ das erariti
 halt

hatt der Herr von Lobkowitz/ auch ein Lutheranus verwaltet ; vnd
 wan einer auß den beiden bruedern vnd Grauen von Schlieck/ welche
 beide Lutherisch waren / sich hette mit der müheseligen Cantzler
 Amptsverwaltung beladen wollen/ so were der Herr von Ruppia wol
 nimmermehr darzu kommen. In Osterreich hat es ebenmessige be-
 schaffenheit gehabt/ vnd weiß man wohl/ daß das thun vnd lassen bei
 den Lutherischen als den meisten/ reichsten/ vnd ansehlighen gestandē
 seie / Darumb mögen der glossator vnd Fabius vnd andere ihres
 gleichen wolhinsüro mit diesem ihrem griff vnd artificio zu hause
 bleiben / vnd sich nicht mehr vnderfangen den leuten einen blauen
 dunst für die augen zumachen. Als wan sie die Lutherischen nicht mei-
 netē/ sondern es nur mit den Reformirten einig vnd allein zuthun het-
 ten/ den einmahl ist gewiß / das wan sie in ihren schriften/ die Refor-
 mirten accusieren/ oder beschuldigē/ das sie eo ipso auch die Luthe-
 rischen nohtwendig mit dresen müssen/ dieselben auch nicht lehr auß-
 gehen können/ welches auch durch folgende narration erleutert vnd
 bestetiget wurde. Nemlich daß man gute nachrichtung hat/ wie daß
 der Cardinal Clösel einmahl in familiari colloquio zu der Obri-
 sten Cantzlerinnen in Böhmen/ deren von Lobkowitz/ gesagt hatt / es
 were ein gefertlich ding/ das man den Teutschen Lutheranen erlaubet
 hette/ in den Prager stätten / vnd allenthalben im Königreich Böh-
 men/ kirchen zu bauen / dieweil dadurch viel kauff. vnd handwerck's
 leute anlaß nehmen mit grossen hauffen aus den benachbarten Säch-
 sischen lenden in Böhmen zubegeben / vnd sich daselbsten heuß-
 lichen niederzuthun / welches sie sonst/ wan sie in ihrer sprach
 das exercitium ihrer Religion nicht haben köntten/ wohl vnderlas-
 sen würden/ vnd seie zubesorgen/ daß die Teutschen/ weil sie sich vff die
 Nachbarschafft des Churfürsten von Sachsen verlassen / einmahl
 ein vffstand in Böhmen anrichten vnd zubegebender gelegenheit den
 von Sachsen/ das er sich der Cron anmassen sollte/ anreiken/ vnd zu
 demselben sich schlagen möchten; Vnd daß ihre M. Keiser Mathias
 deswegen nicht wenig sorgfellig were. Von den Picardis oder denen

Reformirten/hette man sich dergleichen nicht zubefahren / den die
 selben weren bei menniglichen verhasset / vnd gedechten nur dar
 uff / wie sie ihre Schafflein im stall / vnd bei der krippen er
 halten möchten/ vnd sorgten nicht sehr / wie sie sich weiter
 außbreiten vnd stercken mochten. Hæc Clotelius, Dieses
 hat man alhier zu dem ende erzehlen wollen/damit der Leser sehe / wie
 meisterlich der Glossator den rancorem der Catholischen wieder die
 Lutheranos zudecken vnd zuverbeissen / vnd allen unglimpff vff die
 Reformatos zu walzen/ vnd zu derivieren wisse/ Man sehe aber auf
 die that / nit auff die wort / Siehet doch jederman / fühlet es doch je
 derman/das viel eine grössere anzahl Lutherischer/dan Calvinischer/
 jämmerlich hingerichtet / versagt/verderbt vnd verfolgt worden/vnd
 noch immer werden. Der Glossator betrauet auch in seiner vorrede
 die Pfälzische Râthe/das er ihnen den text der Anhaltischen Cansley
 zum andern mahl lauterer lesen wolle/vnd das albereit der kessel zu ei
 nem scharpfen Laugenguß vbergehenecket sein solle. Das muß aber
 nur an seinen ohrt gestellt sein/ vnd könnte vielleicht der Glossator wohl
 anlaß bekommen haben den kessel ein zeitlang wieder vom feuer zuneh
 men/bis das er sich in dem andern theil des Berichts vff die Anhaltis
 sche Cansley / welcher ihm woll allererst nach verfertigung obges
 melter seiner vorrede möchte zukommen sein / etwan erschen habe/
 Solches würd aber die zeit geben / vnd er nehme den Kessel ab/
 wan er wolle / so mag er zusehen das er ihm denselben nicht selbst
 sten vff die füsse schütte / vnd / wie ihm albereit mit dem ersten
 Laugenguß seiner Cansley wiederfahren / sich damit verbren
 ne / Bei der schluprede flicket der Glossator drei schreiben an sei
 ne Glossas, in meinung dem Pfalzgraven einen grossen stoß dardurch
 zugeben/das erste ist ein schreiben/welches er sagt ihm communicirt
 worden vnd an den Pfalzgraven von A. comiano abgangen zusein/
 Von diesem schreiben ist den Pfälzischen ganz vnd gar nichts bewust/
 Allein haben sie so viel nachrichtung/das sich einer namens Corma
 no, zu Constantinopel vff halten/ vnd für ein Dragoman od' dolmet
 scher / zum theil auch für einen Novellanten vnd Agenten gebrau
 chem.

chen lassen solle/ Wan nun dieser/ als welcher bei vielen Oratorn vnd
 Gesanten daselbsten bekant/ sich durch dergleichen schreiben auch bei
 dem Pfaltzgraven insinuiren, vnd seine dienst hette an bieten wollen/
 kan man nicht sehen wie dasselbe in odium Palatinorum so übel zu
 interpretiren vnd so scharff off zu musen sein solte/ in sonderlicher be-
 trachtung/ daß der Pabst selbst/ vnd der König in Spanien / vnangese-
 hen daß sie die Jesuiter/ so zu Constantinopel residieren / zu ihrem be-
 sten/ vnd zu Agenten/ Auspähern/ vnd sollicitatorn haben/ sich nichts
 desto weniger der Turcken vnd Juden/ vermittels guter pensionen/
 vnd verehrungen/ auch wol gar in legationis arcanis gebrauchen
 thun; Man weiß auch wol von wehme viel Bassa vnd andere vorneh-
 me ministri an der Porta zu Constantinopel ihre statliche pensio-
 nes, vnd vnderhaltung haben / Ist es den Catholischen Potentaten
 erlauket mit den Mahumetanern/ Juden vnd Heide verbündnus zu
 machen/ wie Schioppius in clasico belli sacri lehret/ da er sagt:
 Cum Mahumetanis, Ethnicis, & Hebræis foedus tibi facere:
 Imperator, licet. Wie wolte man dan dem Pfaltzgraven / oder
 einem andern Protestierenden Potentaten einen Agenten/ oder
 Nouellant an dem Constantinopolitanischen hoff (dessen
 man gleichwol an seiten Pfaltz nicht gestendig) zu halten verbieten
 oder übel deuten können? Das ander schreiben ist wie er vorgiebt von
 Chur Pfaltz Cankler zu Heidelberg abgangen/ daß nun der Cankler
 vnd vndere vielleicht mögen dafür gehalten haben/ man hette mit der
 Union volck/ dem Marquis Spinola etwas besser in die eisen traben
 sollē vnd könen/ das ist nichts newes. In allen ohrtē da krieg gewesen/
 oder noch ist/ hat man dergleichen exempel/ vnd lassen sich die jenigen
 so zu hauß bliebē seind/ fast stets beduncken/ das es im feld allzu langsam/
 oder all zu fahrlessig zugehe/ vnd das man wol ein mehrers verrichten
 könnte/ das aber der Cankler in gemeltem schreiben seinem Herrn soltes
 vnrecht gegeben haben (wie der Glossator gerne daraus inferiren
 wolte) davon ist nicht der geringste Buchstab darinne zu finden/
 Sondern beweislich/ daß der Cankler bis in sein letztes end in dieser ge-
 wisser

den die
 ur dar
 pen erz
 weiter
 Dieses
 e/ wie
 eder die
 f vff die
 iber auf
 doch jes
 nischer/
 den/ vnd
 vorrede
 Cankler
 sel zu eis
 us aber
 or wohl
 r zuneh
 Inhaltis
 ng obges
 en habe/
 ffel ab/
 icht selb
 m ersten
 verbren
 n an sei
 ar durch
 unicirt
 zu sein/
 bewusst/
 Cormas
 dolmetz
 gebrau-
 chen

wisser zuver sichte verharret / auch sich dessen außdrücklich zu mehr-
 mahlen vernehmen lassen / daß Gott der Allmechtige den gewalt / ver-
 folgung / übermuth / vnd vndanckbarkeit / welchen der Herzog von
 Bayern an dem Pfalzgraven / zu seinem vnd seiner vnschuldigen Kin-
 der gantzlichen verderben / ohne einige gegebene vrsach so grimmiglich
 verüben thete / zu seiner zeit gewißlichen vnd vnfehlbarlichen straffen
 würde / dabey würd es auch wol bleiben / vnd diese ding weder der
 Rhein noch die Donaw abwaschen. Was Grave Johan von Nassau
 schreibē an den Cankler belangt / ist gleicher gestalt nichts neues / das er
 als ein kriegsman / die Vrsachen weitläufig vnd außfürlich erzehlet /
 warumb es Vnierten theils nicht rathsam gewesen mit dem Spinola
 eine felttschlacht zuwagen / Er hat sich vielleicht zum theil selbst mit in-
 teressirt befundē / ist nichts neues / noch sich so höchlich zu verwundn /
 das man dißfals nicht einer meinung im feld / oder im Lager / vnd in
 der Canklei gewesē sein mag. Er redet auch zum theil ex aliorum ore
 & sensu. Thut also nichts zur sachen. Solche zweispaltige meinun-
 gen tragē sich auch woll anderer öhrter zu / Seid doch ihr Bährn des
 schagens vnd des nicht schlagens wegen in Bōmen mit dē Conte de
 Bucquoi schier gar zerfallē / vnd hat wenig gefehlet / das ewer Herzog
 wieder ab / vnd zu ruck in Bährn gezogen were / Was aber belangēt / das
 Graff Johan saget / das vnder ihnen der zehende nit darfür helt / das
 Pfaltz eine gutte sach habe / vnd das es vngereimbt / das andere das
 ihre daran strecken solten / dem König ein fremd Königreich helffen ein-
 zunehmen / darauff kan der glossator nichts schliessen / wie er sich
 gleichwohl zu end seiner schlusrede vnderstehet das die sehrwolgewo-
 gene Calvinisten / dem Pfalzgraven vnrecht geben haben / Dan
 Graff Johan (welcher der reformirten religion war) schleußt
 sich nicht mit ein / Sondern redet von andern Obristen / Rittmeistern /
 Capiteinen vnd kriegsleuten der Union / vnder welchen nicht der hū-
 derste der reformirten Religion zugethan gewesen. Vnd hie siehet mā
 wie grossen mangel der glossator an andern argumētis, vnd proba-
 tionib. müsse gehabt haben; in deme er durch kriegsleutte beweisen
 wil!

wil/ das der Pfalzgrave ein böse sach habe/ gerade / als wen dieselbe
 de justitia, & meritis causæ Bohemicæ zu vertheilen gnugsam
 fähig/ geschicket vnd qualificiret weren. Belangent endlichen / vnd
 schließlichen den paß/ so aus mangel gnugsam berichts in gemeltes
 schreiben ist mit hienein gerucket worden/ als wen die Pfälzische Kä-
 the vff dem wahltag zu Franckfort/ Unvorsichtlich gehand-
 let haben solten/ davon würd der Leser einen beständigen gut-
 ten Bericht finden in der Antwort vff die Bāyer/ Anhaltische
 Cansley par. 2. cap. 1. 2. & 3. daselbsten ist dieser error entdeckt /
 vnd mit bestand abgelehnet worden/ Ein mehrers würdt zu seiner zeit
 ausführlicher an tag gebracht werden / jeso ist genug /
 das die grobe falschheit vnd übermachte böß-
 heit der welt bekant worden.

Pfalm. 55. vers. 23.

Der Herr würd den gerechten nit ewiglich in vn-
 ruh lassen/ Aber Gott/ du würst sie hin vnder
 stossen in die tieffe gruben / die blutdürstigen
 vnd falschen werden ihr leben nicht zur helfte
 bringen.

E N D E.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the texture of the paper.

3 2 1 0



ULB Halle

3

004 454 421



VDT7





Zschernemmel in
weil vffgehalten/ d
privatim gelebt/ e
herr hat kommen/ c
Cansler verwant
zubeweisen ist. 2
Tylli mit seinem
nach Heppenheim
delberg verreisset
Aber An. 1622.
sich aber nur etlich
wieder verreißen
hand geschriebene
schaft immunita
die Herrschafft g
treffend/ bei Dan
sein Losament gel
liche Monat her
mit Gewalt eing
sich ohngefehr zu
neralis in gemelt
hausung sein Los
dem haufz alles d
vnd seind also ge
hände kommen/ s
fel alsobalden n
München gefüh
daß es Doctor 2
davon machen) b
memorial oder
würde sich nicht
delbergischen Pr



Sberland ein
/vnd hat alda
ts in den D-
noch vbrign
u Heidelberg
der General
rgstraß / vnd
mmel von Hei-
auffgehalten/
g gezogen/ hat
/ vnd wie er
rn / vnd aller-
chischen Land-
ahren her wied
en Arcana bez
ng er damals
Wie nun et-
Bayerischen
worden / hat
Auditor ge-
bequemen bez
oris diener in
listen gerathē
es Auditoris
en ohne zwei
Actis nach
man weiß wol
er kein geschrei
nselben dieses
ngefallen / es
ock eines Hei-
denen Pfälzi-
schen